

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 133/97

BESCHLUSS

vom
5. Februar 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 5. Februar 1998

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen zur Ein-
legung eines Rechtsmittels gegen den
Beschluß des 33. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Hamm vom 26. No-
vember 1997 einen beim Bundesge-
richtshof zugelassenen Rechtsanwalt
beizuzuordnen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

Die Kläger wollen sich mit einem Rechtsmittel gegen
den ihnen zu Händen ihrer zweitinstanzlichen Prozeßbevoll-
mächtigten am 9. Dezember 1997 zugestellten Beschluß des
Oberlandesgerichts Hamm vom 26. November 1997 wenden, mit
dem ihr Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 29. Okto-
ber 1997 als unzulässig verworfen worden ist, weil er nicht
durch einen beim Oberlandesgericht Hamm zugelassenen
Rechtsanwalt eingelegt worden war. Mit am 12. Januar 1998

- 3 -

beim Bundesgerichtshof eingegangenen Schriftsatz haben die Kläger unter Hinweis auf zehn beigefügte Ablehnungsschreiben mitgeteilt, es sei ihnen nicht gelungen, einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu finden, der bereit sei, den Fall zu übernehmen. Sie beantragen daher, ihnen einen solchen Rechtsanwalt beizuzuordnen.

II.

Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, weil die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint (§ 78 b Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 29. Oktober 1997 wurde entgegen § 78 Abs. 1 ZPO nicht von einem beim Oberlandesgericht Hamm zugelassenen Rechtsanwalt, sondern von den Klägern persönlich eingelegt. Er ist deshalb zu Recht als unzulässig verworfen worden. Daß zuvor der Antrag der Kläger, ihnen einen beim Oberlandesgericht Hamm zugelassenen Rechtsanwalt beizuzuordnen, mit Beschluß vom 28. Mai 1997 zurückgewiesen worden war, ändert daran



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nichts. Diese Entscheidung läßt keine Rechtsfehler erkennen, die auf den Beschluß vom 26. November 1997 durchschlagen und ihn seinerseits als rechtsfehlerhaft erscheinen lassen könnten.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)